HANDBALL-VERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

GESCHÄFTSORDNUNG
Gültig mit Inkrafttreten der neugefassten Satzung
(beschlossen am 12.12.2026)

GESCHÄFTSORDNUNG

Neufassung gemäß Beschluss des aVT vom 12.12.2026

INHALT SEITE

Präambel 2

I. Sitzungen
I.1. Verbandstag

§ 1 Einberufung des Verbandstages 3
§ 2 Leitung der Sitzung 3
§ 3 Berichterstattung zum Verbandstag 4
§ 4 Beschlussfassung durch den Verbandstag 4
§ 5 Wahlen durch den Verbandstag 5
§ 6 Protokollierung des Verbandstages 6

I.2. Präsidium

§ 7 Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums 7
§ 8 Leitung und Stellvertretung 7
§ 9 besondere Befugnisse 7
§ 10 Beschlussfassung durch das Präsidium 7
§ 11 Protokollierung der Präsidiumssitzungen 8

II. Organisationsstruktur und Funktionsträger

§ 12 Funktionsträger 8
§ 13 Gewählte Funktionsträger 9
§ 14 Bestellte Funktionsträger 9
§ 15 Beauftragung und Berufung 9
§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen 9
§ 17 Rechte von Funktionsträgern 11
§ 18 Pflichten und Folgen bei Nichterfüllung bei gewählten Personen 11
§ 19 Pflichten und Folgen bei Nichterfüllung bei beauftragten Personen 12
§ 20 Pflichten bei beauftragten Personen und Beendigung der Beauftragung 13
§ 21 Geschäftsführung 13
§ 22 Geschäftsstelle 14

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

GESCHÄFTSORDNUNG

Gültig mit Inkrafttreten der neugefassten Satzung
(beschlossen am 12.12.2026)

III. Zuständigkeiten und Aufsicht

§ 23 Verwaltungsinstanzen 14
§ 24 Form und Verbindlichkeit von Verwaltungsentscheidungen 14
§ 25 Aufheben von Verwaltungsentscheidungen 15
§ 26 Aufsicht 15
§ 27 Auslegung der Satzung und Ordnungen 15
§ 28 Verfahren bei festgestellten Rechtsverstößen 16

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die interne Organisation, Arbeit und Verwaltung des HVSA sowie seiner Organe in Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen. Sie konkretisiert die in der Satzung getroffenen Bestimmungen und gewährleistet eine einheitliche, transparente und rechtskonforme Verbandsarbeit. Abweichende Regelungen in besonderen Ordnungen gehen dieser Geschäftsordnung vor. Insbesondere wird die Zuständigkeit von Verwaltungsinstanzen unter Beachtung der Rechtsordnung und Spielordnung des DHB sowie der Satzung und Ordnungen des HVSA konkretisiert.

Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Soweit nicht ausdrücklich differenziert wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

GESCHÄFTSORDNUNG

Gültig mit Inkrafttreten der neugefassten Satzung
(beschlossen am 12.12.2026)

I. Sitzungen

I.1. Verbandstag

§ 1 Einberufung des Verbandstages

(1) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder zwei Vizepräsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Der Termin des Verbandstages muss vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher im amtlichen Organ des HVSA und in Textform an die Delegierten bekanntgegeben werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss ein Verbandstag einberufen werden. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des Verbandstages darf nicht mehr als eine Frist von acht Wochen liegen. Auf der Tagesordnung stehen in diesem Fall nur die von den Antragstellern geforderten Tagesordnungspunkte. Ort, Zeit sowie die Art der Durchführung des Verbandstages werden durch das Präsidium bestimmt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages keine Einberufung durch das Präsidium, sind die antragstellenden Vereine berechtigt, Ort, Zeit und Art der Durchführung des Verbandstages selbst zu bestimmen und den Verbandstag einzuberufen.

(3) Ist Gegenstand des Verbandstages die Neuwahl des Präsidiums und der Ausschüsse, soll die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

- Berichte des Präsidiums und der Ressortleiter (schriftlich),
- Anträge zur Änderung der Satzung,
- Entlastung des Präsidiums,
- Neuwahl der Präsidiumsmitglieder,
- Anträge zur Änderung der Ordnungen.

(4) Der Verbandstag kann in Präsenz, hybrid, digital oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Er soll möglichst in Präsenz stattfinden. Die Form wird durch das Präsidium bestimmt.

§ 2 Leitung der Sitzung

(1) Der Verbandstag wird durch ein Präsidiumsmitglied geleitet (Versammlungsleitung), welches zu Beginn der Sitzung durch die Mitglieder des Präsidiums bestimmt wird. Ist Gegenstand des Verbandstages die Neuwahl des Präsidiums so nimmt die Versammlungsleitung bis zum Beginn des Wahlvorgangs ihre Aufgabe wahr.

(2) Die Versammlungsleitung bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Verbandstages.

(3) Die Versammlungsleitung hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Sie wirkt darauf hin, dass zu den Tagesordnungspunkten Abstimmungsreife erreicht wird.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg
E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30
im Internet: www.hvsa.de

(4) Die Versammlungsleitung erteilt den Rednern das Wort. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden. Bei Hinweisen zur Geschäftsordnung und dem Sitzungsablauf kann das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden. Antragsteller und Berichterstatter erhalten sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort.

(5) Sie hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Die Versammlungsleitung selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Sie kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe bzw. den Gästen das Wort erteilen.

(6) Die Redezeit zu Tagesordnungspunkten kann im Vorfeld auf Beschluss des Verbandstages beschränkt werden.

(7) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat die Versammlungsleitung ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

(8) Verhält sich ein Teilnehmer ungebührlich, können von der Versammlungsleitung Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Diese können insbesondere die Entziehung des Wortes, der Ausschluss von weiteren Wortmeldungen zum betreffenden Tagesordnungspunkt, eine Rüge, eine Verwarnung sowie bei schwerer oder wiederholter Ungebühr der Ausschluss aus der laufenden Sitzung sein.

§ 3 Berichterstattung zum Verbandstag

(1) Durch den Präsidenten hat zu jedem vom Präsidium einberufenen Verbandstag ein mündlicher Bericht über die seit dem letzten Verbandstag stattgefundenen Aktivitäten zu erfolgen. Weitere Berichte können schriftlich übersandt werden.

(2) Ist Gegenstand des Verbandstages die Neuwahl des Präsidiums und der Ausschüsse, haben diese dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit in der vergangenen Legislaturperiode vorzulegen. Diese Berichte sind den Delegierten vor dem Verbandstag zu übersenden.

§ 4 Beschlussfassung durch den Verbandstag

(1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Anträge zu Satzungs- bzw. Ordnungsänderungen und zur Tagesordnung des Verbandstages müssen dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag vorgelegt werden. Anträge des Präsidiums können jederzeit eingebracht werden. Änderungsvorschläge oder Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen können jederzeit eingebracht werden.

(3) Antragsberechtigt sind:

- die Mitglieder,
- das Präsidium,

ENTWURF

- die Vorsitzenden der Ausschüsse und
- der Jugendtag.

(4) Anträge zu Satzungs- bzw. Ordnungsänderungen sollen den neuen korrekten Wortlaut der zu verändernden Textstelle enthalten. Es muss die Intention des Antrags klar erkennbar sein. Er muss eine Begründung enthalten. Sogenannte Entschließungsanträge sind möglich.

(5) Vor Abstimmungen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Vor der Abstimmung hat die Versammlungsleitung die Stimmberechtigten über die Abstimmungsmodalitäten und notwendigen Mehrheitsverhältnisse für die Zustimmung zur Beschlussvorlage zu informieren. Sie hat darüber hinaus zu erläutern, wie Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen gezählt werden.

(6) Bei Auszählung der Stimmen werden nur die Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Jeder stimmberechtigte Anwesende hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass bei Verbandstagen, die als nicht reine Präsenzveranstaltungen stattfinden, die Stimmabgabe gewährleistet ist.

(8) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 5 Wahlen durch den Verbandstag

(1) Alle Wahlämter laut Satzung werden durch direkte Wahl für die Dauer von vier Jahren vergeben. Als Beginn des veränderten Wahlzyklus wird das Jahr 2028 festgeschrieben. Die gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl auf dem Verbandstag zum Ablauf der Legislatur im Amt.

(2) Der Verbandstag wählt zu Beginn der Wahlhandlungen einen Wahlausschuss. Er besteht aus bis zu fünf Personen. Präsident und Vizepräsidenten dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Mitglieder des Wahlausschusses können für die abzustimmenden Wahlämter nicht als Kandidaten fungieren. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser übernimmt die Durchführung der Wahl, stellt die Zulässigkeit von Kandidaturen fest, achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften, zählt die Stimmen oder lässt diese zählen und verkündet das Wahlergebnis. Er kann einen Protokollführer aus den Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmen.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses ruft zu jeder Wahl die Kandidaturen auf. Liegen mehrere Vorschläge vor, erhalten die Kandidierenden das Wort zur Vorstellung. Anschließend erfolgt die Wahl.

(4) Vor Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Stimmberechtigten über die Wahlmodalitäten und notwendigen Mehrheitsverhältnisse für die Zustimmung zur Beschlussvorlage zu informieren. Er hat darüber hinaus zu erläutern, wie Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen gezählt werden.

(5) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird die Wahl geheim durchgeführt. Jeder stimmberechtigte Anwesende hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

zulässig. Es ist sicherzustellen, dass bei Verbandstagen, die als nicht reine Präsenzveranstaltungen stattfinden, die Stimmabgabe gewährleistet ist.

(6) Wahlberechtigt sind alle dem Verbandstag angehörenden stimmberechtigten Personen.

(7) Wählbar ist, wer volljährig ist. Wiederwahl, auch wiederholte, ist zulässig. Angestellte des HVSA und hauptamtlich für den HVSA tätige Personen können Mitglieder von Ausschüssen sein, aber nicht deren Vorsitz übernehmen. Die gleichzeitige Ausübung miteinander unvereinbarer Ämter ist ausgeschlossen. Insbesondere dürfen Mitglieder des Präsidiums nicht zugleich einer Rechtsinstanz des Verbandes angehören. Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder einem anderen Gremium angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist. Die Kandidatur für ein unvereinbares Amt bleibt zulässig; mit der Annahme der Wahl endet das bisherige Amt.

(8) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung bzw. Selbstnominierung und durch Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

(9) Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Besteht bei der Bestimmung der Teilnehmer an der Stichwahl Stimmengleichheit, nehmen alle hiervon betroffenen Kandidaten an der Stichwahl teil. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Protokollierung des Verbandstages

(1) Über die Sitzung des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll verbleibt mit den Unterlagen (z. B. Anwesenheitsliste und dergl. mehr) beim Protokollführer. Eine Abschrift ist durch den Versammlungsleiter bzw. durch die Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen im offiziellen Mitteilungsorgan des Verbandes zu veröffentlichen.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung Einspruch eingelegt wird. Der Inhalt des Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung teilgenommen hat. Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle zu richten. Aus dem Anfechtungsschreiben muss der konkrete Wortlaut der gewünschten Änderung des Protokolls hervorgehen.

(4) Über die Anfechtung hat der Verbandstag auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Die Wirksamkeit von Beschlüssen, Wahlen sowie Satzungs- und Ordnungsänderungen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht berührt. Handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen können diese durch den Versammlungsleiter veranlasst und den Mitgliedern des Verbandstages zur Kenntnis gegeben werden. Gegen die geänderten Passagen ist ein erneuter Einspruch möglich.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

(5) Wird dem Einspruch stattgegeben, wird das Protokoll durch den Verbandstag berichtigt. Die Berichtigung ist kenntlich zu machen und den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

I.2. Präsidium

§ 7 Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums

(1) Die Sitzung des Präsidiums wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter einberufen. Durch ihn ist die Tagesordnung zu versenden.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss eine Präsidiumssitzung einberufen werden. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Sitzung darf nicht mehr als eine Frist von vier Wochen liegen. Auf der Tagesordnung stehen in diesem Fall nur die von den Antragstellern geforderten Tagesordnungspunkte.

(3) An den Präsidiumssitzungen können auf Einladung weitere Personen teilnehmen. Die Entscheidung darüber trifft die Versammlungsleitung. Die Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Das Präsidium kann in Präsenz, hybrid, digital oder im schriftlichen Umlaufverfahren tagen bzw. Beschlüsse herbeiführen. Die Form wird durch den Präsidenten bzw. im Falle des Absatz 2 durch die antragstellenden Präsidiumsmitglieder bestimmt.

§ 8 Leitung und Stellvertretung

Das Präsidium wird vom Präsidenten geleitet. Er bestimmt zwei Stellvertretende unverzüglich nach seiner Wahl aus dem Kreis der Vizepräsidenten.

§ 9 besondere Befugnisse

(1) Das Präsidium übt das Gnadenrecht gemäß Rechtsordnung DHB aus.

(2) Das Präsidium übt die Aufsicht über die Tätigkeit der bestellten Funktionsträger aus. Es kann gemäß §18 Pflichtverstöße ahnden.

§ 10 Beschlussfassung durch das Präsidium

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder. Jedes Präsidiumsmitglied bis auf die Ehrenpräsidenten ist stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

ENTWURF

(2) Antragsberechtigt sind:

- die Präsidiumsmitglieder,
- die Mitglieder,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse und
- die Sportgerichte.

(3) Vor Abstimmungen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Vor der Abstimmung hat die Versammlungsleitung die Stimmberechtigten über die Abstimmungsmodalitäten und notwendigen Mehrheitsverhältnisse für die Zustimmung zur Beschlussvorlage zu informieren. Er hat darüber hinaus zu erläutern, wie Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen gezählt werden.

(4) Bei Auszählung der Stimmen werden nur die Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Die Versammlungsleitung für die ordnungsgemäße Abstimmung und Auszählung zuständig. Jeder stimmberechtigte Anwesende hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Protokollierung der Präsidiumssitzungen

(1) Über die Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird in der Regel durch die Geschäftsführung erstellt.

(2) Das Protokoll nebst Anlagen ist durch den Protokollanten in einer elektronischen Ablage zur Verfügung zu stellen. Eine Veröffentlichung des Protokolls oder von Auszügen sind nur in Absprache mit dem Präsidenten gestattet.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Sitzung Einwände durch die Präsidiumsmitglieder vorgebracht werden. Die Einwände sind zu begründen und an den Protokollanten zu richten.

(4) Über die Einwände hat das Präsidium auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.

II. Organisationsstruktur und Funktionsträger

§ 12 Funktionsträger

Funktionsträger im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle natürlichen Personen, die für den HVSA Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie gewählt, berufen oder beauftragt wurden.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

§ 13 Gewählte Funktionsträger

(1) Gewählte Funktionsträger sind Personen, die durch ein satzungsgemäßes Wahlverfahren in ein Amt berufen wurden.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- Mitglieder des Präsidiums,
- Kassenprüfer,
- Mitglieder der Rechtsinstanzen und
- sonstige durch Verbandstag gewählte Personen.

(3) Gewählte Funktionsträger üben ihr Amt eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und Ordnungen aus.

§ 14 Bestellte Funktionsträger

(1) Bestellte Funktionsträger sind Personen, die durch ein Organ oder eine berechtigte Person des Verbandes mit Aufgaben betraut wurden, ohne gewählt worden zu sein.

(2) Bestellte Funktionsträger sind insbesondere:

- berufene Personen (z. B. Staffelleiter, Mitglieder von Ausschüssen),
- beauftragte Personen (z. B. Projektverantwortliche, Referenten, besondere Aufgabenbereiche).

(3) Bestellte Funktionsträger handeln im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereiches.

(4) Sie unterliegen der Aufsicht des jeweils übergeordneten Funktionsträgers.

§ 15 Beauftragung und Berufung

(1) Eine Berufung liegt vor, wenn eine Person auf unbestimmte Zeit mit einer Funktion betraut wird. Die Berufung kann durch das Präsidium oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses erfolgen. Sie endet mit dem Wahlzyklus des Präsidiums.

(2) Eine Beauftragung liegt vor, wenn eine Person mit einer konkreten, regelmäßig zeitlich oder sachlich begrenzten Aufgabe betraut wird.

(3) Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch das jeweils zuständige Organ bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Die Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus den jeweiligen Ordnungen und der konkreten Aufgabenübertragung.

§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Das Präsidium bildet zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Ausschüsse sind dauerhaft oder auf längere Zeit eingerichtete Gremien zur Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche. Arbeitsgruppen sind zeitlich befristete, projektbezogene Zusammenschlüsse zur Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

Zwingend sind Ausschüsse der Regionen zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sollen über eine besondere Verbindung zur jeweiligen Region sowie Kenntnisse ihrer sportlichen und organisatorischen Strukturen verfügen.

(2) Ausschüsse können sich zusammensetzen aus:

- gewählten Funktionsträgern,
- bestellten Funktionsträgern.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch das Präsidium benannt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden benannt.

(4) Arbeitsgruppen werden durch das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied eingesetzt; die Leitung der Arbeitsgruppe wird im Rahmen der Einsetzung bestimmt.

(5) Die nachstehenden Präsidiumsmitglieder vertreten im Präsidium folgende Ausschüsse:

a) der Präsident

– den Ausschuss Ehrungen/Auszeichnungen

b) der Vizepräsident Finanzen

– den Finanzausschuss

c) der Vizepräsident Spieltechnik

– den Spielausschuss,
– den Schiedsrichterausschuss

d) der Vizepräsident Jugend/ Nachwuchsleistungssport

– den Jugendausschuss,
– den Ausschuss Schulsport,
– den Ausschuss Nachwuchsleistungssport,
– den Nachwuchstrainerrat,

e) der Vizepräsident Ausbildung/Entwicklung

– den Lehrstab,
– den Ausschuss Breitensport

f) der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit

– den Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

g) der Vizepräsident Recht

– den Rechts- und Satzungsausschuss

(6) Die den Ausschüssen zugeordneten Präsidiumsmitglieder üben die Aufsicht über die jeweiligen Ausschüsse aus. Arbeitsgruppen unterliegen der Aufsicht des jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieds und berichten diesem.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

(7) Vizepräsidenten können den Vorsitz eines ihnen zugeordneten Ausschusses übernehmen. Das Präsidium kann die Übernahme des Vorsitzes durch Mehrheitsbeschluss ablehnen.

(8) Alle Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse der Organe gebunden.

(9) Ausschüsse können Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten treffen. Arbeitsgruppen haben keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, sofern ihnen diese nicht ausdrücklich übertragen wurde.

§ 17 Rechte von Funktionsträgern

(1) Funktionsträger haben im Rahmen ihrer Aufgaben Anspruch auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugängen zu Fachanwendungen. Soweit zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich, stellt der HVSA geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung oder erstattet die dafür anfallenden Kosten nach vorheriger Abstimmung unter Berücksichtigung des beschlossenen Haushaltsplans.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Organs bzw. Gremiums erfolgt im Rahmen der satzungsmäßigen Teilnahme, ihrer besonderen Befugnisse oder auf Einladung des Vorsitzenden. Das Antrags- und Stimmrecht ergibt sich insbesondere aus §4 bzw. §10 GO HVSA.

(3) Für sie gilt während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Versicherungsschutz im Rahmen der über den Landessportbund Sachsen-Anhalt bestehenden Sportversicherung sowie etwaiger ergänzender HVSA-Versicherungen.

(4) Funktionsträger haben Anspruch auf Erstattung von notwendigen und nachweisbaren Auslagen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben stehen. Näheres regeln die Ordnungen des HVSA.

(5) Die Geschäftsstelle unterstützt Funktionsträger organisatorisch und administrativ im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(6) Sie genießen den Schutz des Ehrenamts. Werden Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger gezahlt, sind diese im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes durch den Ehrenamtsfreibetrag begünstigt.

(7) Im Falle von Haftungsfragen gilt für bestellte Personen die Haftungsprivilegierung nach § 31a BGB.

§ 18 Pflichten und Folgen bei Nichterfüllung bei gewählten Personen

(1) Gewählte Personen (z. B. Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsinstanzen oder Kassenprüfer) nehmen ihre Aufgaben im Auftrag des Verbandes wahr. Sie sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe gebunden, handeln jedoch im Rahmen ihres Aufgabenbereiches eigenverantwortlich. Sie sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor bei:

- wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei Sitzungen,
- Nichtabgabe eines Berichts trotz Fristsetzung,
- grobem Missachten von Vorgaben,

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

- Nichtbearbeitung oder verspätete Bearbeitung von zugewiesenen Aufgaben trotz Fristsetzung,
- Nichterstellung oder Nichtvorlage von Berichten, Protokollen oder Stellungnahmen,
- fehlende Erreichbarkeit über längere Zeit ohne vorherige Abstimmung oder
- wiederholtes Versäumen von Abstimmungs- oder Rückmeldefristen.

(3) Die Feststellung einer Pflichtverletzung erfolgt durch den Verbandstag auf Antrag. Antragsberechtigt sind das Präsidium oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder des Verbandstages. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person durch das Präsidium Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Die Stellungnahme ist dem Verbandstag mit dem Antrag vorzulegen.

(4) Folgt der Feststellung keine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben, kann der Verbandstag die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Abberufung aus dem Amt, beschließen.

(5) Ein Anspruch auf Ersatz von Kosten/Aufwandsentschädigungen entfällt ab dem Zeitpunkt der Abberufung.

(6) Die ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht gegen zwingende Bestimmungen der Satzung verstoßen.

§ 19 Pflichten und Folgen bei Nichterfüllung bei beauftragten Personen

(1) Beauftragte Personen (z. B. Ausschussmitglieder oder sonstige durch das Präsidium eingesetzte Funktionsträger) nehmen ihre Aufgaben im Auftrag des Verbandes wahr. Sie sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe gebunden, handeln jedoch im Rahmen ihres Aufgabenbereiches eigenverantwortlich. Sie sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor bei:

- wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei Sitzungen,
- Nichtabgabe eines Berichts trotz Fristsetzung,
- grobem Missachten von Vorgaben,
- Nichtbearbeitung oder verspätete Bearbeitung von zugewiesenen Aufgaben trotz Fristsetzung,
- Nichterstellung oder Nichtvorlage von Berichten, Protokollen oder Stellungnahmen,
- fehlende Erreichbarkeit über längere Zeit ohne vorherige Abstimmung oder
- wiederholtes Versäumen von Abstimmungs- oder Rückmeldefristen.

(3) Die Feststellung einer Pflichtverletzung erfolgt durch das Präsidium. Der betroffenen Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen gegeben.

(4) Folgt auf die Feststellung der Pflichtverletzung keine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben, kann die Person durch das Präsidium abberufen werden.

(5) Ein Anspruch auf Ersatz von Kosten/Aufwandsentschädigungen entfällt ab dem Zeitpunkt der Abberufung.

(6) Die ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht gegen zwingende Bestimmungen der Satzung verstoßen.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

§ 20 Pflichten bei beauftragten Personen und Beendigung der Beauftragung

(1) Beauftragte Personen (z. B. Dozenten, Referenten, Mitglieder von Projekt- oder Arbeitsgruppen sowie sonstige Personen, denen für einen abgegrenzten Aufgabenbereich oder eine einzelne Tätigkeit ein Auftrag erteilt wurde) nehmen ihre Aufgaben im Auftrag des Verbandes wahr. Sie sind an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe sowie an die Vorgaben ihres Auftrags gebunden. Sie sind zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.

(2) Für Pflichtverletzungen gelten die Regelungen des § 19 Abs. 2 entsprechend. Die Beauftragung kann darüber hinaus auch bei Schlecht- oder Minderleistungen sowie aus sonstigen sachlichen Gründen beendet werden.

(3) Über die Beendigung einer Beauftragung entscheidet das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied. Das Präsidium ist über die Beendigung der Beauftragung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Ein Anspruch auf Ersatz von Kosten/Aufwandsentschädigungen entfällt ab dem Zeitpunkt der Beendigung.

(5) Die vorstehenden Maßnahmen dürfen nicht gegen zwingende Bestimmungen der Satzung verstoßen.

§ 21 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt gemeinsam mit den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Organe. Sie ist gemeinsam mit den Personen des Satzes 1 für die ordnungsgemäße Verwaltung und Organisation des Verbandes verantwortlich.

(2) Die Geschäftsführung untersteht dem Präsidenten und ist diesem gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Geschäftsführung ist zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes nach außen im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten berechtigt. Die Vertretungsbefugnis umfasst insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung sowie die Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- die organisatorische und administrative Leitung der Geschäfts- und Passstelle,
- die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes und
- die Unterstützung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Organe.

(5) Näheres kann durch Beschluss des Präsidiums geregelt werden.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg
E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30
im Internet: www.hvsa.de

§ 22 Geschäftsstelle

(1) Das Präsidium kann zur Realisierung der Verbandsarbeit eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführung geleitet. Ihr obliegt die Aufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- organisatorische und administrative Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit,
- organisatorische und administrative Unterstützung bei der Umsetzung von Beschlüssen der Organe und
- die Erteilung von Spielberechtigungen und -rechten (Passstelle).

III. Zuständigkeiten und Aufsicht

§ 23 Verwaltungsinstanzen

(1) Verwaltungsinstanzen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind insbesondere die spielleitenden Stellen, die Passstelle sowie weitere mit der Durchführung des Spielbetriebs betraute Funktionsträger. Spielleitende Stellen sind die vom Verband eingesetzten Personen oder Gremien, die für die Durchführung des Spielbetriebs sowie für spieltechnische Entscheidungen zuständig sind. Hierzu zählen insbesondere die Staffelleiter. Eine Vertretung ist sicherzustellen.

(2) Ist eine Verwaltungsinstanz verhindert, handelt die bestellte Vertretung.

(3) Die Vertretung kann laufende Verfahren fortführen und Entscheidungen treffen. Bereits getroffene Entscheidungen dürfen durch die Vertretung nur unter den Voraussetzungen des § 25 GO HVSA abgeändert werden.

(4) Legt eine Verwaltungsinstanz ihr Amt nieder, geht die Zuständigkeit auf die festgelegte Vertretung über.

(5) Auch in diesem Fall gilt § 25 entsprechend.

§ 24 Form und Verbindlichkeit von Verwaltungsentscheidungen

(1) Verwaltungsentscheidungen sind alle Maßnahmen einer Verwaltungsinstanz, die auf die Regelung eines Einzelfalls gerichtet sind.

(2) Verwaltungsentscheidungen sind nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie können insbesondere schriftlich, elektronisch (z. B. E-Mail, Verbandsmanagementsystem) oder mündlich erfolgen.

(3) Auch Auskünfte oder Mitteilungen einer Verwaltungsinstanz stellen eine Verwaltungsentscheidung dar, sofern sie aus Sicht eines objektiven Empfängers verbindlich sind. Eine Auskunft gilt insbesondere dann als verbindlich, wenn sie

- eine konkrete Einzelfrage beantwortet und
- keinen ausdrücklichen Hinweis enthält, dass sie unverbindlich ist.

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg
E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30
im Internet: www.hvsa.de

(4) Wird eine Auskunft ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet, entfaltet sie keine Bindungswirkung.

§ 25 Aufheben von Verwaltungsentscheidungen

(1) Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen unterliegen keiner hierarchischen Aufhebung durch andere Funktionsträger. Sie können nur durch den Funktionsträger selbst oder im Rahmen des Rechtsbehelfes aufgehoben oder abgeändert werden.

(2) Eine Verwaltungsinstanz kann ihre eigene Entscheidung ändern oder aufheben, sofern

- kein Rechtsbehelf eingelegt wurde,
- keine Bestandskraft eingetreten ist.

Eine Änderung oder Aufhebung von bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen ist möglich, sofern diese rechtswidrig ist und die Änderung ausschließlich zugunsten aller Beteiligten erfolgt. Eine Änderung zulasten des Verbandes ist zulässig.

(3) Nach Einlegung eines Rechtsbehelfs ist eine eigenständige Abänderung oder Aufhebung unzulässig.

§ 26 Aufsicht

(1) Die Aufsicht umfasst die organisatorische, inhaltliche und verfahrensbezogene Steuerung des jeweiligen Aufgabenbereichs.

(2) Sie beinhaltet insbesondere:

- die Erteilung allgemeiner Arbeitsanweisungen,
- die Festlegung einheitlicher Verfahren,
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung.

(3) Sie berechtigt nicht zur Aufhebung oder Abänderung von Verwaltungsentscheidungen.

(4) Die Aufsicht über die Ausschüsse und Arbeitsgruppen gemäß §16 führen der Vorsitzende bzw. der zuständige Vizepräsident.

(5) Die Aufsicht über die Passstelle obliegt der Geschäftsführung.

§ 27 Auslegung der Satzung und Ordnungen

(1) Dem Vizepräsidenten Recht obliegt die Auslegung der Satzung und Ordnungen des HVSA sowie den damit in Verbindung stehenden übergeordneten Ordnungen.

(2) Auslegungen des Vizepräsidenten Recht sind von den Verwaltungsinstanzen zu beachten.

(3) Abweichungen sind nur zulässig, wenn

ENTWURF

Heinz-Krügel-Platz 3
39114 Magdeburg

E.Mail: hvsa@hvsa.de
Telefon: +49 (0) 391 7 26 02 30

im Internet: www.hvsa.de

- eine abändernde Auslegung des Vizepräsidenten Recht erfolgt ist oder
- eine gerichtliche Klärung herbeigeführt wird.

§ 28 Verfahren bei festgestellten Rechtsverstößen

(1) Liegen Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß vor, können diese von Funktionsträgern zur weiteren Prüfung und Bewertung an den Vizepräsidenten Recht gemeldet werden.

(2) Stellt der Vizepräsident Recht fest, dass eine Verwaltungsentscheidung gegen geltendes Recht verstößt, kann er:

- eine rechtliche Beanstandung aussprechen,
- eine erneute Prüfung verlangen,
- eine Stellungnahme anfordern oder
- die Einleitung eines Verfahrens vor der zuständigen Rechtsinstanz veranlassen.

(3) Der Vizepräsident Recht ist nicht berechtigt, die Verwaltungsentscheidung abzuändern oder aufzuheben.

ENTWURF